



Brüssel, den 23. September 2024  
(OR. en)

13436/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0355(COD)**

---

CODEC 1806  
JAI 1343  
COPEN 400  
DROIPEN 206  
ECOFIN 986  
UEM 287  
GAF 42  
PE 220

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich  
bestimmter Berichtspflichten  
Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments und  
Berichtigungsverfahren  
(Straßburg, 23. April 2024 und Straßburg, 17. September 2024)

---

**I. EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Gesetzgebungsprojekt zu gelangen.

Dieses Dossier sollte<sup>2</sup> Gegenstand des Berichtigungsverfahrens<sup>3</sup> im Europäischen Parlament werden, nachdem das scheidende Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hatte.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 10819/24 + COR 1.

<sup>3</sup> Artikel 251 der Geschäftsordnung des EP.

## **II. ABSTIMMUNG**

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 23. April 2024 die Änderungsanträge 1 bis 4 (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) zu dem Kommissionsvorschlag und eine legislative Entschließung angenommen, die den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung darstellen. Der Standpunkt entspricht der vorläufig zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung.

Nach der Überarbeitung des angenommenen Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigte das Europäische Parlament am 17. September 2024 eine Berichtigung des in erster Lesung angenommenen Standpunkts.

Nach dieser Berichtigung dürfte der Rat in der Lage sein, den in der Anlage<sup>4</sup> wiedergegebenen Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen und damit die erste Lesung für beide Organe zum Abschluss zu bringen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

---

<sup>4</sup> Der Wortlaut der Berichtigung ist in der Anlage wiedergegeben. Er wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht sind. Das Symbol „█“ weist auf Textstreichungen hin.

**P9\_TA(2024)0300**

**Änderung der Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten**

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres  
PE758.979*

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem  
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten (COM(2023)0582 – C9-  
0382/2023 – 2023/0355(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0582),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0382/2023),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. April 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0152/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung von Rechtsakten eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren ursprünglichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden.
- (2) Nach der Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> müssen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens alle zwei Jahre statistische Daten über die Zahl der Straftaten im Zusammenhang mit gefälschten Banknoten und Münzen sowie über die Zahl der Personen, die wegen dieser Straftaten strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, übermitteln.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1).

- (3) In Bezug auf die Fälschungen des Euro sieht die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001<sup>3</sup> Berichtspflichten im Hinblick auf die Zahl der beschlagnahmten gefälschten Banknoten und Münzen vor. Der Umfang und die Entwicklung des Phänomens der gefälschten Banknoten und Münzen sind gut dokumentiert und den zuständigen nationalen Behörden bekannt. Für diesen spezifischen Bereich der Kriminalität ist die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten zu Strafverfahren daher nicht entscheidend, um sicherzustellen, dass die Ziele der Richtlinie 2014/62/EU erreicht und überwacht werden.
- (4) Daher sollte die in der Richtlinie 2014/62/EU festgelegte Pflicht zur Übermittlung statistischer Daten an die Kommission im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ abgeschafft werden.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

- (5) ***Die vorliegende Richtlinie beruht auf einer sorgfältigen Prüfung der besonderen Umstände der Richtlinie 2014/62/EU und beschränkt sich auf die Straftat der Fälschung von Banknoten und Münzen. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Notwendigkeit, für ein angemessenes Maß an Berichtspflichten im Bereich des Strafrechts der Union zu sorgen.***
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union („EUV“) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch ***diese Richtlinie*** gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (7) ■ Nach Artikel 3 ***und Artikel 4a Absatz 1*** des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung ***dieser Richtlinie*** beteiligen möchte.
- (8) Die Richtlinie 2014/62/EU sollte daher entsprechend geändert werden. ***Da die gezielte Änderung der genannten Richtlinie ausschließlich die Aufhebung einer Berichtspflicht betrifft, besteht für die Mitgliedstaaten keine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie —***

HABEN ***FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:***

*Artikel 1*

Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU wird gestrichen.

*Artikel 2*

**Diese Richtlinie** ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments      Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

*Der Präsident / Die Präsidentin*